Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung in der Gemeinde Südlohn

vom 28. September 1970

Auf Grund der §§ 29, 33 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - vom 28.10.1969 (GV.NW. S. 732/SGV.NW. 2060) wird von der Gemeinde Südlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Südlohn vom 23. Juni 1970 für das Gebiet der Gemeinde Südlohn folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Wegen der immer wieder auftretenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit drohenden Gefahren werden im Gebiet der Gemeinde Südlohn Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung als Gesamtaktion durchgeführt.
2. Der Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Rattenbekämpfungsmaßnahmen wird vom Gemeindedirektor spätestens jeweils 10 Tage vorher ortsüblich bekanntgegeben.
3. Die im Rahmen dieser Bekämpfungsmaßnahmen entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Südlohn.

§ 2

1. Um einen Erfolg der Rattenbekämpfungsmaßnahmen zu gewährleisten, werden die Eigentümer Eigentümer, die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigten, die Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Gebiet der Gemeinde Südlohn gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Trümmergrundstücke verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

2. Bei Flüssen, Bächen, Gräben, stehenden Gewässern, Abwässer- und Kanalschächten sowie bei Bahn-, Straßen- und Wegekörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

1. Die Duldungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen in den Wohnhäusern, Gewerbebetrieben, Stallungen, Schuppen, Lauben und dergleichen, Abfallgruben, Gärten, auf Hof- und Lagerplätzen, auf Maßnahmen an Ufern von Gewässern und sonstigen im § 2 Abs. 2 dieser VO aufgeführten Anlagen.
2. An den im Abs. 1 genannten Stellen sind zum Zwecke der reibungslosen Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen spätestens bis zum Beginn der Aktion alle Abfallstoffe, wie Müll, Gerümpel, und dergleichen zu entfernen und alle behindernden Gegenstände, wie Kisten und dergleichen, so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.

§ 4

1. Den mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen wird vom Gemeindedirektor ein Ausweis ausgestellt. Die Arbeitskräfte müssen sich auf Verlangen ausweisen.
2. Die nach § 2 dieser VO zur Duldung Verpflichteten haben
   a) den Arbeitskräften während der Dauer der Bekämpfungsaktionen Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und notwendige Hilfe zu leisten,
   b) während oder nach der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen aufgefundene tote Ratten unverzüglich zu vergraben oder zu verbrennen,
   c) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die Pflichten nach dieser VO von anderen Personen wahrgenommen werden.

§ 5

1. Werden nach Abschluß der Bekämpfungsmaßnahmen noch lebende Ratten oder Rattenspuren festgestellt, so hat der Ordnungsverpflichtete die Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Nachbekämpfung innerhalb einer festgelegten Frist erfolgen kann. Die Nachbekämpfung ist ein Bestandteil der jeweiligen Gesamtaktion, so daß auch hierfür die Bestimmungen dieser VO Anwendung finden.
2. Einzelmaßnahmen der Gemeinde Südlohn als örtliche Ordnungsbehörde während und nach Ablauf der Gesamtaktion, mit denen einzelnen Duldungspflichtigen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser VO nicht berührt.

§ 6

1. Zur Anwendung kommen nur solche Bekämpfungsmittel, die ihrer Beschaffenheit nach für diese Zwecke vorgesehen, amtlich anerkannt und zugelassen sind.
2. Während der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind vorsorglich alle Tiere festzuhalten, Hunde sind an der Leine zu führen. Kindern ist das Anfassen und Aufsammeln von ausgelegten Rattenködern zu verbieten.

§ 7

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,-- DM angedroht.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wurde am 23.10.1970 in den "Ruhr-Nachrichten" verkündet und ist am 31.10.1970 in Kraft getreten.